

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Sellrain

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat mit Beschluss vom 03.05.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen. (geändert mit GR-Beschluss vom 15.12.2020)

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.
4. Verlieren Gebäude oder Gebäudeteile durch Änderung des Verwendungszweckes die ursprüngliche Befreiung von der Gebührenpflicht, so entsteht mit der Nutzungsänderung die Gebührenpflicht.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler; sind keine Wasserzähler eingebaut oder wird die Ablesung verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung nächsten Monatsersten.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler; wird die Ablesung verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung nächsten Monatsersten.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EURO 2,95 (*1) inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Für Bauwasseranschlüsse, welche binnen zwei Jahren für wohnliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden, wird bis zur Inbetriebnahme des Objektes keine Anschlussgebühr vorgeschrieben.
6. Falls über Antrag eines Grundstückseigentümers ein unverbautes Grundstück an die Gemeindewasserleitung angeschlossen wird, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet, ist eine Anschlussgebühr von € 400,- incl. MWSt. zu entrichten. Bei späterer Bebauung wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet. Weiters ist ein Zähler für die Berechnung der Wasserbenützungsg Gebühr einzubauen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 30 m³ je Objekt und Jahr.
2. Die Wasserzähler sind jeweils Ende September abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes oder Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und dieser Umstand vom Eigentümer der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
4. Bei unbemerkten Schäden an der Wasserleitung ist die Gemeinde berechtigt, auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt kommt jedoch nur zum Tragen, wenn der Mehrverbrauch durch den Schaden zu den vorigen Jahren durchschnittlich 15 m³ übersteigt.
5. Bei Zu- und Umbauten ist die Gemeinde berechtigt, auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt kommt jedoch nur zum Tragen, wenn der Mehrverbrauch durch den Schaden zu den vorigen Jahren durchschnittlich 15 m³ übersteigt.
6. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt EURO 0,88 (*1) inklusive 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.
7. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist die Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 vorliegt.

- Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt dafür EURO 0,24 inklusive 10 % Ust. je m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
- Die Zählergebühr beträgt jährlich

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr inkl. 10 % Ust in €
Nenngröße 3 (5)	9,00
Nenngröße 7 (10)	10,00
Großraum oder Verbundzähler 20 (30)	20,00

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

- Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren.

§ 8

Fälligkeit

- Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist fällig zu stellen.
- Die laufende Gebühr und Zählergebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, das ist der **23.05.2012**.

§ 12
Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.05.2012

Der Bürgermeister:
gez. Norbert Jordan

Abgenommen am: 23.05.2012

(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020

Kundgemacht vom 16.12.2020 bis 31.12.2020

Der Bürgermeister:

Dr. Georg Dornauer



(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021

Kundgemacht vom 01.12.2021 bis 16.12.2021

Der Bürgermeister:

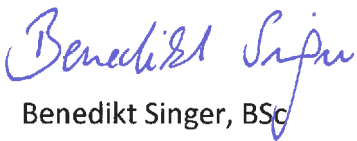


Dr. Georg Dornauer

(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023

Kundgemacht vom 15.12.2023 bis 02.01.2024

Der Bürgermeister:



Benedikt Singer, BSc